

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2004/75/GASP DES RATES

vom 11. Dezember 2003

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL Proxima) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 29. September 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/681/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL Proxima) ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Nach Artikel 13 der Gemeinsamen Aktion wird der Status des EUPOL-Proxima-Personals in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, einschließlich gegebenenfalls der Vorrechte, Immunitäten und weiterer für die vollständige Durchführung und das reibungslose Funktionieren der EUPOL Proxima erforderlichen Garantien, gemäß dem Verfahren des Artikels 24 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt.
- (3) Im Anschluss an den Beschluss des Rates vom 24. November 2003 zur Ermächtigung des den Vorsitz unterstützenden Generalsekretärs/Hohen Vertreters zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen des Vorsitzes hat der den Vorsitz unterstützende Generalsekretär/Hohe Vertreter ein Abkommen mit der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL Proxima) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelt.
- (4) Das Abkommen sollte gebilligt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL Proxima) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird im Namen der Europäischen Union gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 66.

ANHANG

ÜBERSETZUNG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status und die Tätigkeit der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL Proxima)

DIE EUROPÄISCHE UNION, nachstehend „EU“ genannt,
einerseits und

DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN, nachstehend „Aufnahmepartei“ genannt,
andererseits,

gemeinsam nachstehend „Parteien“ genannt —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

- a) des Schreibens des Ministerpräsidenten der Aufnahmepartei, Crvenkovski, vom 16. September 2003, in dem die EU ersucht wird, eine beratende Polizeimission durchzuführen und ein Abkommen zwischen der Regierung der Aufnahmepartei und der EU vorzubereiten,
- b) der Antwort des Generalsekretärs/Hohen Vertreters vom 24. Oktober 2003, mit der diesem Ersuchen stattgegeben wird,
- c) der Tatsache, dass der Rat der Europäischen Union am 29. September 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/681/GASP über die Polizeimission der EU in der Aufnahmepartei angenommen hat,
- d) der Tatsache, dass die Dauer von EUPOL Proxima zwischen den Parteien zu vereinbaren ist,
- e) der Tatsache, dass Polizeiexperten der EU im Rahmen der Polizeimission die Polizei der Aufnahmepartei überwachen, betreuen und beraten werden,
- f) des am 9. April 2001 unterzeichneten Stabilitäts- und Assoziationsabkommens zwischen der Aufnahmepartei und den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, das Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres enthält,
- g) der positiven Entwicklung der Sicherheitslage in der Aufnahmepartei und des Beitrags, der durch die erfolgreiche Durchführung der militärischen Operation der EU in der Aufnahmepartei (Concordia) dazu geleistet wurde,
- h) der mit Unterstützung der EU und der Staatengemeinschaft durchgeführten laufenden Bemühungen der Aufnahmepartei, die Rechtsstaatlichkeit — insbesondere durch die Förderung der Reform des Strafrechts — zu stärken sowie weitere Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu treffen und Standards für die Polizeiarbeit zu entwickeln, die international anerkannten Standards entsprechen,
- i) des gemeinsamen Anliegens, dass die Aufnahmepartei einen erfolgreichen Weg im Hinblick auf das spätere Ziel einer EU-Mitgliedschaft beschreiten soll,
- j) der Tatsache, dass die Vorrechte und Immunitäten nach diesem Abkommen nicht Einzelpersonen begünstigen sollen, sondern dazu dienen, die effiziente Durchführung der EU-Operation sicherzustellen,
- k) der Tatsache, dass die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen von internationalen Übereinkünften und anderen internationalen Rechtsinstrumenten zur Einrichtung von internationalen Gerichtshöfen, einschließlich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, von den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens nicht berührt werden —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1***Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens und alle von der Aufnahmepartei eingegangenen Verpflichtungen sowie alle Vorrechte, Immunitäten, Vergünstigungen oder Zugeständnisse, die der EUPOL Proxima oder dem EUPOL-Proxima-Personal gewährt werden, finden nur im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei Anwendung.

(2) Im Sinne dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „EUPOL Proxima“: die Polizeimission der Europäischen Union im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei, die vom Rat in der Gemeinsamen Aktion 2003/681/GASP vom 29. September 2003 eingesetzt wurde und die Folgendes einschließt: die verschiedenen Teilstreitkräfte, die Einsatzkräfte, die Einheiten, das Hauptquartier und das Personal, das im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei eingesetzt wird und der EUPOL Proxima zugewiesen ist;